

GEMEINDE STEGAURACH

**Satzung der Gemeinde Stegaurach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Ortsmitte Stegaurach“ (SanierungsS)**

**vom 25.10.2022**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Gemeinde Stegaurach folgende Satzung:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

<sup>1</sup>Das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortsmitte Stegaurach". <sup>2</sup>Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche (24,63 ha). <sup>3</sup>Dieser ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2  
Verfahren**

<sup>1</sup>Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.

**§ 3  
Festlegung der Sanierungsfrist**

Die Sanierung soll in einer bestimmten Frist durchgeführt werden, welche 15 Jahre nicht überschreiten soll.

**§ 4  
Genehmigungsverfahren**

<sup>1</sup>Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB kommt zur Anwendung. <sup>2</sup>Nach § 144 Abs. 3 BauGB wird für bestimmte Fälle für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet die Genehmigung allgemein erteilt. <sup>3</sup>Die allgemeine Erteilung gilt im vorliegenden Sanierungsgebiet für alle Teilziffern des § 144 Abs. 2 BauGB.

**§ 5  
Inkrafttreten**

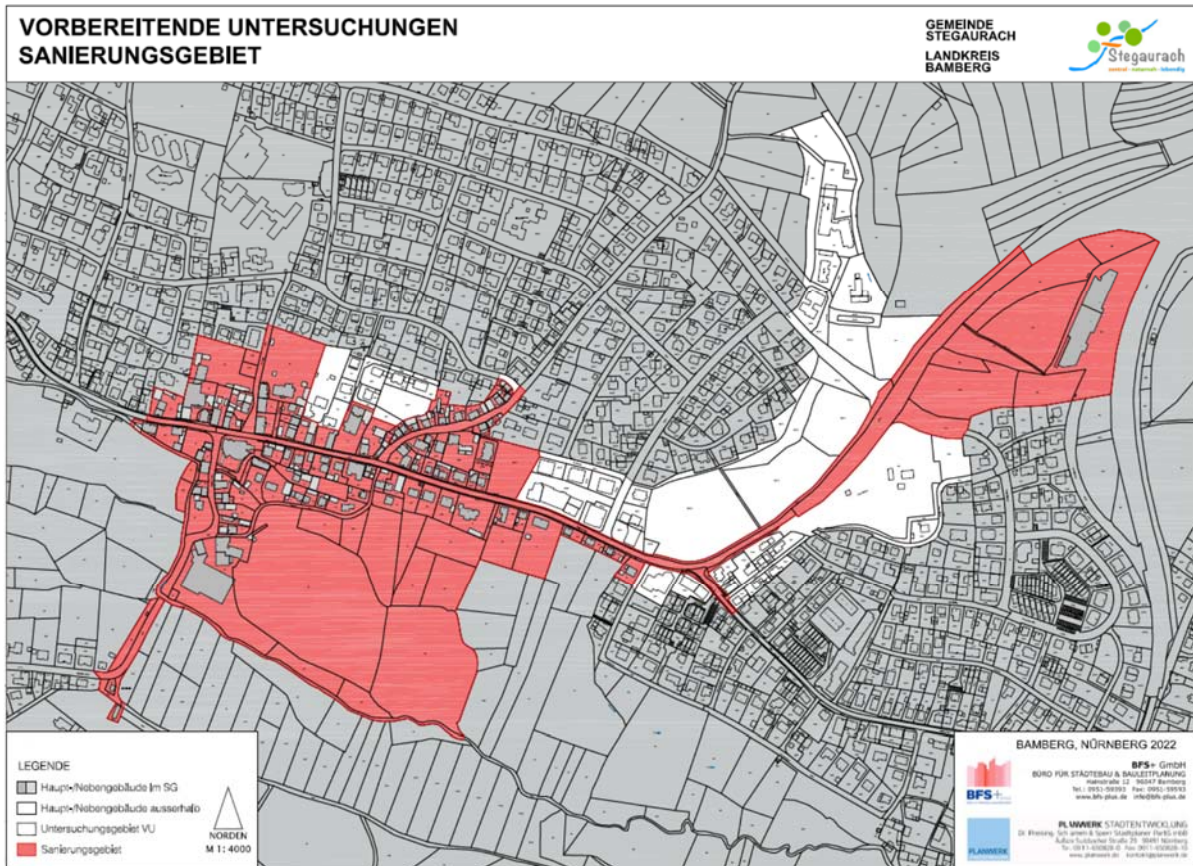
Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stegaurach, den 25.10.2022

Gemeinde Stegaurach

Thilo WAGNER, 1. Bürgermeister

## Lageplan (zu § 1):



## Hinweise:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stegaurach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).